

Satzung „Förderverein Christophorusschule Vechta e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Förderverein Christophorusschule Vechta e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 49377 Vechta, Christophorusschule, Brüsseler Str.37
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist im Vereinsregister Amtsgericht Oldenburg eingetragen.
Registerblatt VR 110481

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, die Christophorusschule ausschließlich und unmittelbar in der Erziehungs- und Bildungsarbeit zu unterstützen.
Dazu gehören insbesondere:
 - Die Pflege der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus.
 - Die Zusammenarbeit mit benachbarten Schulen.
 - Die Förderung der Kinder der Grundschule durch die Anschaffung von zusätzlichen Arbeitsmitteln für den Unterricht.
 - Die Unterstützung für die arbeitstechnischen Voraussetzungen von Materialien für den musischen Bereich sowie die Ausstattung der Pausenräume und des Schulhofes.
 - Die teilweise Übernahme von Kosten für die Teilnahme der Kinder u.a. an Theateraufführungen.
 - Die finanzielle Unterstützung einzelner Kinder bei Klassenfahrten und Schullandheimaufenthalten.
 - Die Unterstützung von Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Aufhebung oder Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen zurück, insbesondere auch nicht eingezahlte Kapitalanteile oder den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind unentgeltlich ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach der Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für die Erziehungs- und

Bildungsarbeit zu verwenden hat. Das gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszwecks aufrechterhält, die vom zuständigen Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Einzelperson und jede juristische Person sein, die sich der Schule verbunden fühlt. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch die Kündigung, die schriftlich zu Händen eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Jahresende zu erfolgen hat.
 - b) Durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
 - c) Durch Tod.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand sowie der geschäftsführende Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Prüfberichtes der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes.
 - c) Beschlüsse über Satzungsänderungen.
 - d) Beschluss über die Auflösung des Vereins.
 - e) Bestimmung des Mitgliedsbeitrags.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dieses der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder verlangen.
3. Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladungen und durch einen Aushang in der Schule.
4. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Versammlungsleiter.

5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder im Rahmen der bekanntgemachten Tagesordnung beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
6. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben werden.

§ 6 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden.
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c) dem Geschäftsführer.
 - d) dem Leiter der Christophorusschule und dem ersten Vorsitzenden des Schullehrernrates als geborenen Mitgliedern.
 - e) Bis zu drei Mitgliedern.
2. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode verbleibt der Vorstand bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt. Ein zu wählendes Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung jederzeit seines Amtes enthoben werden; in diesem Fall ist unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied für die laufende Amtszeit nachzuwählen.
3. Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er entscheidet über die laufende Verwendung des Vereinsvermögens. Das Vorschlagsrecht über die Verwendung steht insbesondere dem Leiter der Christophorusschule zu.
4. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder zur Sitzung erschienen sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Vechta, den 10. November 2015

Der Vorstand